



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zu den Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO₂-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)

Stand 1. Januar 2015

318.106.067 d WRC

12.14

Vorbemerkung zum Nachtrag7, gültig ab 1. Januar 2015

Die revidierte CO₂-Verordnung ist per 1. Dezember 2014 in Kraft treten.

Art. 125 Abs. 4 erfährt folgenden Zusatz:

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber verrechnen oder ihn an die Arbeitgeber auszahlen. Beträge, die nicht verrechnet werden können, werden ab einer Höhe von 50 Franken ausgezahlt.

- Zusatz: Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.

In den Weisungen WRC erfährt die Randziffer 4016 (Kapitel 4.6. Mutationen – besondere Bestimmungen) den oben erwähnten Zusatz wie folgt:

4016 Der CO₂-Rückverteilungsbetrag ist nach erfolgtem Kassenwechsel durch diejenige Ausgleichskasse zu entrichten, die im Verteilungs- resp. Auszahlungsjahr für das anspruchsberechtigte Unternehmen zuletzt zuständig ist. Diese Ausgleichskasse schreibt dem Arbeitgeber die volle CO₂-Rückverteilung gut.
Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.